



Anfertigung von Fotografien von Archivalien im BDA mit einer privaten Kamera

Wenn Sie Archivgut selbst fotografieren möchten, wenden Sie sich bitte an die Lesesaalaufsicht.

Bitte beachten Sie:

- Sämtliche Unterlagen, die fotografiert werden sollen, sind vorher einzeln der Lesesaalaufsicht zur Prüfung vorzulegen.
- Bitte tragen Sie die Signaturen auf der Rückseite ein.
- Eine Verwendung von Stativ, Blitz, Lampen etc. ist nicht erlaubt.

Eine Weitergabe der gefertigten Fotografien an Dritte und eine Veröffentlichung in jeder Form (Druck, Internet, Teilen in Sozialen Medien etc.) bedarf der schriftlichen Einwilligung des BDA.

Von einer Fotografiererlaubnis sind folgende Archivalien ausgeschlossen:

- Unterlagen, von denen bereits Digitalisate vorliegen.
- Unterlagen, die archivrechtlichen Schutzfristen unterliegen oder durch deren Nutzung die Rechte noch lebender Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden.
- Werke (wie z.B. Fotografien, Postkarten, Gemälde und Plakate, persönliche Briefe, Karten und Pläne), die noch Einschränkungen nach dem Urheberrechtsgesetz und/oder dem Kunsturhebergesetz unterliegen.

Nutzerinnen und Nutzer verpflichten sich vor Einsatz einer privaten Kamera durch Unterschrift, die o. g. Auflagen einzuhalten. Das Angebot ist gebührenfrei.

Die bisher bestehenden Möglichkeiten, Reproduktionen von Archivgut durch das BDA gegen Entgelt herstellen zu lassen, bleiben bestehen.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die oben genannten Bedingungen an.

Ort, Datum

Name

Unterschrift

